



Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben): 701-1-209.06/1 COVID 19

Rundnote Nr. 21/2020

### R u n d n o t e

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den diplomatischen Missionen in der Bundesrepublik Deutschland folgendes mitzuteilen, in Ergänzung und teilweiser Abänderung der Rundnote 19/2020:

Der Senat von Berlin hat am 16. Juni 2020 mit einer weiteren Änderungsverordnung, die in der Anlage beigefügt ist, die Verpflichtung zur 14-tägigen häuslichen Quarantäne in §§ 19 und 20 der „SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung“ angepasst.

Demnach besteht eine Quarantänepflicht bei Einreise nur noch für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem **Risikogebiet** aufgehalten haben. Dabei ist es unbeachtlich, ob er/sie direkt nach Berlin reist oder über ein anderes deutsches Bundesland. Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird **durch das Robert-Koch-Institut veröffentlicht ([www.rki.de](http://www.rki.de))**.

Von der Pflicht zur häuslichen Quarantäne nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis nebst aktuellem Laborbefund in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV 2 vorhanden sind. Die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion muss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt werden und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein.

Für ausländische diplomatische und berufskonsularische Vertretungen gilt **weiterhin**, dass der Leiter/die Leiterin der diplomatischen Mission eine Bescheinigung ausstellen kann, wonach die Tätigkeit eines Angehörigen/einer Angehörigen einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung für die Pflege diplomatischer und

An die  
Diplomatischen Vertretungen  
in der Bundesrepublik Deutschland

konsularischer Beziehungen zwingend notwendig ist, so dass er/sie von der häuslichen Quarantäne für Reiserückkehrende aus Risikogebieten befreit ist.

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass alle Ausnahmen und Befreiungen von der Quarantänepflicht nur gelten, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

Es wird erneut darauf hingewiesen dass sich die Regelungen jederzeit ändern können und zudem von Bundesland zu Bundesland variieren. Das Auswärtige Amt empfiehlt, zum aktuellsten Stand die Webseiten der jeweiligen Staats-/ Senatskanzleien zu konsultieren, für Berlin z.B. [www.berlin.de/corona/massnahmen/](http://www.berlin.de/corona/massnahmen/)

Die diplomatischen Vertretungen werden gebeten, ihre berufskonsularischen Vertretungen über den Inhalt dieser Rundnote zu unterrichten.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, den diplomatischen Missionen in der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Berlin, 18. Juni 2020

